

05.12.94**Empfehlungen****R - Fz - In****der Ausschüsse****zu Punkt****der 678. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1994**

Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien
(Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetz)

A.**Der federführende Rechtsausschuß****(R) und****der Ausschuß für Innere Angelegenheiten****(In)**

empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf insgesamt**R**Bei
Annahme
entfällt
Ziff. 2

1. Der Bundesrat teilt die Rechtsauffassung der Bundesregierung, daß der Gesetzentwurf wegen Artikel 16 Abs. 2 des Grundgesetzes eine Auslieferung Deutscher an den Internationalen Strafgerichtshof nicht ermöglicht. Er bittet die Bundesregierung, unverzüglich einen Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes vorzulegen, um die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland auch insoweit erfüllen zu können.

Inentfällt bei
Annahme
Ziff. 1

2. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die sich aus dem Vorhaben ergebenden schwierigen völker- und verfassungsrechtlichen Fragen nochmals zu prüfen und dafür Sorge zu tragen, daß das Gesetz bei seiner Verabschiedung mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in Einklang steht.

(noch Ziff. 2)

Begründung:

Wegen noch offener verfassungsrechtlicher Fragen sollte der Gesetzentwurf im weiteren Gesetzgebungsverfahren nochmals geprüft werden.

Problematisch ist insbesondere § 3 Abs. 1 und 3 des Entwurfs, wonach Personen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, zur Strafverfolgung oder -vollstreckung in Haft genommen und an den Gerichtshof oder an den Staat, der die Strafvollstreckung übernommen hat, überstellt werden (Absatz 1) bzw. durch die Bundesrepublik Deutschland durchbefördert werden (Absatz 3) sollen, sofern ein entsprechendes Ersuchen des Gerichtshofes vorliegt.

Dagegen bestimmt Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 GG, daß kein Deutscher an das Ausland ausgeliefert werden darf; damit ist auch jede Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland bei der Verbringung eines Deutschen, also auch die Durchlieferung durch das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, verboten.

Nach seinem Wortlaut verstößt § 3 Abs. 1 und 3 des Entwurfs somit gegen Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 GG, soweit er auch die Überstellung bzw. die Durchbeförderung Deutscher regelt; ob dieses verfassungsrechtliche Problem in der Weise gelöst werden kann, daß § 3 Abs. 1, 3 des Entwurfs unverändert bleiben und lediglich dahingehend verfassungskonform ausgelegt werden kann, daß er nicht auf Deutsche Anwendung findet, ist zweifelhaft.

3. Zu § 2 Abs. 4 Satz 2, Abs. 4a - neu -

§ 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 4 Satz 2 ist zu streichen.
- b) Nach Absatz 4 ist folgender Absatz einzufügen:

"(4a) § 154 b der Strafprozeßordnung findet entsprechende Anwendung."

Begründung:

Nach der derzeitigen Systematik des Entwurfs könnte der Eindruck entstehen, daß § 154 b StPO lediglich im Ermittlungsverfahren entsprechende Anwendung finden soll. Durch die Änderung soll entsprechend der Entwurfsbegründung (zu Abs. 3 Satz 1; S. 12) klargestellt werden, daß § 154 b StPO - vgl. dort Absatz 4) auch nach Erhebung der öffentlichen Klage Anwendung finden kann.

B.

- 4. Der **Finanzausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.